



Statuten des Vereins „Ludothek Buchrain“

1. Name und Sitz

Name, Sitz

Die Ludothek Buchrain ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Buchrain - Perlen.

Die Ludothek Buchrain ist Mitglied im Verein der Schweizer Ludotheken.

2. Zweck

Zweck

- Betrieb eines öffentlichen Spielzeugverleihs in Buchrain
- Förderung des Spiels unter Kindern und Erwachsenen

Der Verleih der Spielsachen ist in einer speziellen Benützerordnung festgelegt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder

Mitglieder sind die MitarbeiterInnen der Ludothek. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt während des ganzen Jahres durch das MitarbeiterInnen -Team.

Benützung

Die Benützung der Ludothek ist unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein möglich.

Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich und ist dem Vorstand sobald als möglich mitzuteilen.

Mitglieder verlieren mit der Beendigung der Arbeit in der Ludothek die Mitgliedschaft und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Organisation

Vereinsorgane Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die RevisorInnen

5. Vereinsversammlung

Vereinsversammlung Die ordentliche Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet alljährlich im 1. Halbjahr des Jahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Traktanden, beim Vorstand verlangt.

Zuständigkeit der Vereinsversammlung Folgende Geschäfte müssen an der Vereinsversammlung behandelt und genehmigt werden:

- Protokoll des Vorjahres
- Jahresrechnung und RevisorInnenbericht
- Jahresbericht
- Mutationen
- Wahlen
- Anträge
- Verschiedenes

Beschlussfähigkeit Wenn nichts anderes verlangt wird, fasst die Vereinsversammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Anträge Anträge besonderer Tragweite sind 1 Monat vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Ansonsten können Anträge auch an der Vereinsversammlung dem Vorstand zur Begutachtung gebracht werden.

Wahlen Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand für jeweils 2 Jahre. Ersatzwahlen können auch im Zwischenjahr erfolgen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

6. Vorstand

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- PräsidentIn
- AktuarIn
- KassierIn

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig.
Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beträgt für einmalige Ausgaben Fr. 500.-

7. Unterschrift

Unterschriften

Die Präsidentin und die Kassierin führen je rechtsverbindliche Einzelunterschriften.

8. RevisorInnen

Revisoren

Die RevisorInnen prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung des Vereins und stellen zuhanden der Vereinsversammlung einen Revisorenbericht aus.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

9. Finanzen

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Ausleihgebühren
- Spenden
- Freiwillige Beiträge
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Zuwendungen von Behörden und Vereinen

Von den Mitgliedern werden keine Jahresbeiträge erhoben.

Betriebsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

10. Haftung

Haftung Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Statutenänderung

Statuten Der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied kann zuhanden der Vereinsversammlung einen Antrag auf Statutenänderung stellen. Solche Anträge müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungen und Neuerungen sind zu traktandieren.

12. Auflösung des Vereins

Auflösung Der Verein kann durch Beschluss einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder an einer Vereinsversammlung aufgelöst werden. Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem Verein FrauenImPuls Buchrain-Perlen für 5 Jahre treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Sollte nach Ablauf der Frist kein ähnlicher Verein gegründet worden sein, soll das Vermögen dem Verein FrauenImPuls zur freien Verfügung zufallen.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Buchrain-Perlen.

13. Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. November 2008 zur Abstimmung gebracht und von den anwesenden TeilnehmerInnen genehmigt.

Buchrain, 26. März 2012

Die Präsidentin:

Martina Häfliger

Die Aktuarin:

Lucia Caus